

27. Juni 2012

### **Zustimmung zur Prospektnutzung**

Für Wertpapiere der The Royal Bank of Scotland plc, die auf der Grundlage von vor dem 1. Juli 2012 gebilligten Prospekten emittiert werden oder worden sind, erteilen wir hiermit allen Instituten im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG (in der ab 1. Juli 2012 geltenden Fassung) für die Zwecke des öffentlichen Angebots dieser Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen unsere Zustimmung zur Verwendung des jeweiligen Prospekts in Deutschland, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts.

Für Wertpapiere der The Royal Bank of Scotland plc, die auf der Grundlage von ab dem 1. Juli 2012 gebilligten Prospekten emittiert werden, beabsichtigen wir, gemäß der EU-Prospektverordnung eine Zustimmungsklausel in den jeweiligen Prospekt hinsichtlich seiner Verwendung durch dritte Parteien in Deutschland für die Dauer seiner Gültigkeit aufzunehmen.

Ein Widerruf der hierin enthaltenen Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft bleibt vorbehalten; dieser kann in gleicher Weise wie die Übermittlung dieses Dokuments erfolgen. Die vorgenannten Institute werden durch diese Einwilligung nicht von der Einhaltung der auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die vorstehende Bestätigung bzw. Zustimmung erteilen wir auch im Namen der nachfolgend aufgeführten Emissionsgesellschaften für die Prospekte, die von diesen Gesellschaften erstellt und veröffentlicht wurden:

The Royal Bank of Scotland N.V.  
Standard Commodities Limited

**Zum Zwecke der Dokumentation des Zugangs dieser Erklärung empfehlen wir den Ausdruck dieses Dokuments bei Abruf aus dem Internet.**

The Royal Bank of Scotland plc